



# Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) Vorbemerkungen

Der Körper und das Gehirn von Jugendlichen (unter 18 Jahren) erfahren grundlegende Veränderungen, weshalb sie auf psychische, physische und chemische Einflüsse besonders empfindlich reagieren. Jugendliche Arbeitnehmende bedürfen deshalb in der Arbeitswelt eines besonderen Schutzes.

Zudem ist die Unfallgefahr bei den unter 18-Jährigen besonders hoch, da sie eine andere Wahrnehmung als Erwachsene haben und in den Arbeitsabläufen am Arbeitsplatz noch ungeübt sind: Rund 25 000 Lernende verunfallen in der Schweiz jährlich am Arbeitsplatz. Zwei davon enden tödlich. Jeder respektive jede achte Lernende verunfallt bei der Arbeit, obwohl sie unter der Aufsicht und Fürsorge des Arbeitgebers sind.

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet in Artikel 4 Absatz 1 Jugendlichen die Verrichtung von gefährlichen Arbeiten<sup>1</sup>.

Als für Jugendliche gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

Die WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche listet detailliert die Arbeiten auf, die für Jugendliche gefährlich und demzufolge verboten sind.

Die vorliegende Wegleitung zeigt insbesondere jenen Arbeitgebern, die unter 18-Jähri-

ge ausserhalb einer beruflichen Grundbildung oder eines Brückenangebots beschäftigen, welche Arbeiten sie diese Jugendlichen nicht ausüben lassen dürfen. Sie zeigt auch den Jugendlichen und den Eltern oder gesetzlichen Vertretern auf, welche Arbeiten nicht gemacht werden dürfen. Dabei handelt es sich vor allem um Arbeiten, die Jugendliche neben der Schule, nach Schulabschluss, nach Schul- oder Lehrabbruch oder in Ferienjobs ausüben.

Für Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung sieht Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot vor, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Dadurch sind das duale Bildungssystem und die berufliche Grundbildung sichergestellt. Zudem ist gemäss Artikel 4b ArGV 5 die Beschäftigung von Jugendlichen ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten im Rahmen von Brückenangeboten, d. h. im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Die Wegleitung dient schliesslich den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes als Anleitung, um im Vollzug schweizweit eine einheitliche und rechtsgleiche Rechtsanwendung sicherzustellen.

SECO - Direktion für Arbeit  
Arbeitsbedingungen

<sup>1</sup> Medienmittelung der Suva; 2019